VERORDNUNG (EWG) Nr. 1156/77 DES RATES

vom 17. Mai 1977

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, inbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1151/77 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweißen (4) ist für die einzelnen Hauptgetreidearten jeweils die für den Richt- und den Interventionspreis maßgebende Standardqualität festgelegt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist ab dem Wirtschaftsjahr 1977/1978 die Festsetzung eines Referenzpreises für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen vorgesehen. Dieser Preis ist auch für eine bestimmte Standardqualität festzusetzen.

Die für den Richt- und den Interventionspreis für Weichweizen maßgebende Standardqualität kann auch auf den Referenzpreis für Weichweizen zur Brotherstellung angewandt werden. Folglich ist auch die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 in diesem Sinne zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die für den Interventionspreis, Referenzpreis und Richtpreis für Weichweizen maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt:

a) gesunder und handelsüblicher Weichweizen von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer dem Weichweizen eigenen Farbe, der der durchschnittlichen Beschaffenheit des in der Gemeinschaft unter normalen Bedingungen geernteten Weichweizens entspricht;

b) Feuchtigkeitsgehalt: 16 v.H.;

c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 5 v.H.,

— Anteil des Bruchkorns: 2 v.H.,

— Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v.H. (als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß und Körner mit Keimverfärbungen),

— Anteil des Auswuchses: 1 v.H.,

— Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v.H. (als Schwarzbesatz gelten Unkrautsamen, verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn, Brandbutten, tote Insekten und Insektenfragmente);

d) Eigengewicht: 75 Kilogramm je Hektoliter."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 93 vom 18. 4. 1977, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.